

Über den Umfang
und die Grenzen
der Religionsfreiheit

Islam und Recht in Deutschland

Mathias Rohe

Der Islam ist in Deutschland zur festen Größe geworden. Die Muslime sind dabei, den lange vorherrschenden psychologischen und tatsächlichen „Gastarbeiterstatus“ abzulegen und eine religiöse Infrastruktur zu errichten, die der dauerhaften Präsenz im Lande Rechnung trägt. Auch die staatliche Seite hat sich nun weitestgehend von der zunächst vorherrschenden Erwartung gelöst, dass die muslimische Präsenz in ihrer Breite nicht von Dauer sein werde. Der Rechtsordnung kommt die Aufgabe zu, diesem „Umdenken“ gerecht zu werden und dabei Umfang und Grenzen der Entfaltungsmöglichkeiten von Muslimen in Deutschland zu bestimmen und nötigenfalls auch zur Durchsetzung zu verhelfen.

Gerichtsurteile zum betäubungslosen Schächten, zum Moscheebau, zum Tragen eines Kopftuchs als Verkäuferin oder als Lehrerin, zur Befreiung von Schulmädchen vom koedukativen Schwimm- oder Sportunterricht, zur Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bis hin zur Übernahme der Kosten für eine rituelle Knabenbeschneidung im Rahmen der Sozialhilfe oder zum Verbot extremistischer muslimischer Organisationen deuten das Spektrum an, in dem die Religion des Islam auch rechtlich relevant werden kann. Probleme der Religionsausübung ergeben sich für Muslime teilweise wegen ihrer Minderheitensituation: Während gläubige Christen Weihnachten oder Ostern an gesetzlichen Feiertagen begehen können, müssen Muslime für die Feiern des Fastenbrechens oder des Opferfestes in der

Regel versuchen, (unbezahlten) Urlaub zu erhalten. Bei alledem ist zu beachten, dass es „den Islam“ als empirische Erscheinung so wenig gibt wie „das Christentum“. Unter Muslimen finden sich alle Schattierungen unterschiedlicher religiöser Prägung, Sunniten, Schiiten, Aleviten und Ahmadis, Fromme und weniger Fromme, Schriftgläubige, eher mystisch Orientierte oder einem starken Volksglauben Verhaftete, Menschen unterschiedlichster Bildungsniveaus, kultureller Prägungen und individueller Überzeugungen. Dieser Vielfalt steht ein gelegentlich eher einförmiges Bild in der öffentlichen Wahrnehmung in Deutschland gegenüber, das im Wesentlichen den traditionell ausgerichteten sunnitischen Islam vieler türkischer/türkischstämmiger oder arabischer Zuwanderer im Blick hat. Die säkulare Ausrichtung vieler Muslime, gerade solcher türkischer Herkunft und insbesondere die der Aleviten, wird vielleicht gerade wegen ihrer Unauffälligkeit im normalen täglichen Leben oft übersehen.

Unverrückbarer verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Trennung zwischen Religion und Ausübung staatlicher Macht im säkularen Rechtsstaat. Der Staat muss sich Religionen gegenüber neutral verhalten und sie in gleichen Sachverhaltslagen auch gleich behandeln und respektieren. Umgekehrt können Religionen nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze Einfluss auf staatliche Tätigkeit nehmen, zum Beispiel bei Kooperationen im Rahmen des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

Trotz dieser institutionellen Trennung bestehen vielfältige Verbindungen zwischen Staat und Religionen. Dies gilt zum einen auf der individuellen Ebene: Religiöses Leben darf auch im öffentlichen Raum stattfinden. Zum anderen bestehen weitreichende Möglichkeiten der Institutionenbildung mit innerer Selbstbestimmung und Mitwirkungsrechten. Sichtbare Zeichen hierfür sind zum Beispiel Gebäude oder andere Einrichtungen für religiöse Zwecke, teils bau- und steuerrechtlich privilegiert, die ausnahmsweise Zulassung religiös motivierter Praktiken wie das Schächten durch Juden und Muslime bis hin zu Militär- und Gefangenen-seelsorge oder Beteiligung in Rundfunkräten. Die Rechtsordnung gerät gelegentlich in den Verdacht der Imparität in die eine oder andere Richtung: Verbietet sie einer berufstätigen Muslimin im Einzelfall das Tragen eines Kopftuchs, wird sie als Instrument vorurteilsbeladener Ausgrenzung gebrandmarkt; erlaubt sie das betäubungslose Schächten von Tieren unter bestimmten Auflagen, gerät sie manchen zur Verderberin des Abendlandes. Deshalb ist vorab festzuhalten, dass die Rechtsordnung Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Miteinander bereithalten muss und dass sie diese notfalls auch mit staatlichen Sanktionen durchsetzt, dass sie aber nicht dazu da ist, alles zu verbieten, was Einzelnen oder vielen nicht gefällt, was sie moralisch oder gesellschaftspolitisch ablehnen.

Rechtstreue muss für alle Bürger und für all diejenigen, die sich im Lande aufhalten, ein selbstverständliches Gebot sein. Tatsächlich ist es nicht leicht, Religionsfreiheit und ihre Grenzen zu präzisieren. Zu einfach erscheint die Antwort, wonach die Gesetze allgemein gälten (und deshalb für religiöse Sonderbelange kein Raum sei). Die Position des deutschen Rechts ist dies nicht. Das Religionsverfassungsrecht und eine Vielzahl von Rechtsnormen eröffnen religiösen Anlie-

gen die Möglichkeit zu effektiver Durchsetzung. Das gilt in gewissem Umfang auch dann, wenn angeblich „allgemeine“ Auffassungen religiöser Vorstellungen und Anliegen widersprechen. Körperverletzungen werden selbstredend in aller Regel unter Strafe gestellt. Dennoch dürfen Jungen aus religiösen Gründen strafrei fachgerecht beschnitten werden. Das betäubungslose Schlachten von Tieren widerspricht dem Grundanliegen des Tierschutzgesetzes, Lebewesen keine vermeidbaren Schmerzen zuzufügen. § 4a desselben Gesetzes lässt jedoch Ausnahmegenehmigungen aus zwingenden religiösen Gründen zu, wie sie für Judentum und Islam kennzeichnend sind. Religiösen Anliegen ist selbst in privaten Rechtsbeziehungen in gewissem Umfang Rechnung zu tragen, zum Beispiel im Bereich des Arbeitsrechts. Hier konnten sich Muslime verschiedentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gebetszeiten oder auf das Tragen religiös motivierter Kleidung durchsetzen.

„Absolute“ Grenzen

Freilich gibt es „absolute“ Grenzen der Religionsfreiheit. Kein religiöses oder kulturelles Anliegen vermag beispielsweise die Genitalverstümmelung bei Mädchen oder Frauen zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen, wie sie in verschiedenen Regionen Afrikas und Asiens unter Muslimen, Animisten und auch Christen praktiziert wird. Dasselbe gilt für die sogenannten „Ehrenmorde“, die in streng formal-patriarchalischen Kulturen verbreitet sind und ihren Einzug auch nach Deutschland genommen haben: Hierbei stehen islamische Auffassungen gegen derartige kulturell bedingte Verhaltensweisen.

Gerade auch hier ist Standfestigkeit des Rechts gefordert: Die Einräumung eines weitergehenden „Kulturprivilegs“ über Bagatellfälle hinaus wäre mit dem Grundgedanken des Strafrechts, für jeden verbindliche Mindeststandards für ein

friedliches Zusammenleben aufzustellen, schlicht unvereinbar. Gewiss mag die verfassungsrechtlich verankerte Schuldorientierung des Strafrechts den Gedanken aufkommen lassen, dass in bestimmten kulturellen oder religiösen Milieus „akzeptierte“ kriminelle Verhaltensweisen das Täterschulden in milderem Licht erscheinen lassen oder die Erfüllung subjektiver Tatbestandsmerkmale wie das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ ausschließen. Vereinzelt Entscheidungen lassen in der Tat eine solche Sicht erkennen. Diese verkennt jedoch die Grenzen zu berücksichtigender Subjektivismen und kollidiert unweigerlich mit der Funktion des Strafrechts. Auch Gesinnungstäter genießen ja nicht etwa aufgrund ihrer Rechtsblindheit Straffreiheit. Zudem unterstellt ein strafrechtlicher Religions- oder Kulturvorbehalt homogene Überzeugungen dahingehend, dass Verbrechen wie sogenannte „Ehrenmorde“ in bestimmten Bevölkerungskreisen einheitlich auf Verständnis stießen. Dies ist jedoch evident unrichtig: Auch in Staaten, in denen Derartiges noch häufiger vorkommt, zeigt sich erbitterter Widerstand gegen strafrechtliche Privilegien für die Täter. Die in der türkischen Presse seit Längerem geführte Debatte über häusliche Gewalt zeigt insoweit sehr deutliche Tendenzen auf. Eine abweichende Auffassung würde schließlich auch ganze Bevölkerungsteile zu potenziellen Opfern minderen Schutzes degradieren.

Sinnstiftung durch Religion

Aus alledem sollte deutlich werden, dass individuelle und auch institutionell wirkende Religionsfreiheit in Deutschland breiten Raum innerhalb bestimmter notwendiger Grenzen einnimmt. Deshalb ist das verbreitete Vorurteil, der säkulare Staat sei areligiös oder gar anti-religiös (arabisch *la dini*) schlicht falsch. Säkularität beschreibt nur das Neutralitätsgebot

und die Quelle der Gesetzgebung – den Souverän und nicht etwa Religionsgelehrte, welche für sich die Interpretation und Durchsetzung religiöser Normen beanspruchen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass auch das mit dem säkularen Rechtsstaat untrennbar verbundene Demokratieprinzip Grenzen kennt: So werden durch den Grund- und Menschenrechtsschutz wesentliche Verfassungsnormen selbst gegen hundertprozentige Mehrheitsentscheidungen in den Gesetzgebungsorganen „immunisiert“. Schon deshalb geht der von muslimischen Traditionalisten oder von Islamisten formulierte Gegensatz zwischen ewiggültigen gerechten Normen Gottes und willkürlich von Menschen geschaffenen Normen ins Leere. Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Böckenförde hat zudem treffend formuliert, dass auch der freiheitliche säkularisierte Staat von geistigen Voraussetzungen lebt, die er weder selbst zu schaffen noch zu garantieren vermag. Religion – nicht jede ihrer Ausprägungen! – wird hierbei als eine mögliche sinnstiftende Grundlage gesehen und genießt folgerichtig auch verfassungsrechtliche Anerkennung im öffentlichen Raum.

Nicht „der Islam“ und seine Positionierung zum demokratischen, säkularen Rechtsstaat wird hierbei betrachtet, sondern „Muslime“, also konkrete Personen in all ihrer individuellen, vielfältigen Prägung. Für wichtige Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften hat auf dieser Linie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Zeugen-Jehovas-Entscheidung im Jahr 2000 festgestellt, dass nicht ein abstrakter Glaube beziehungsweise eine heilige Schrift, sondern die Haltungen und Handlungen der konkreten Akteure maßgeblich für rechtliche Beurteilungen sind. Die Verleihung besonderer Rechte für Religionsgemeinschaften setzt selbstverständlich deren Rechtstreue voraus. Sie

muss insbesondere die Gewähr dafür bieten, dass sie die übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit Verfassungsrecht und sonstigem Gesetz ausüben wird und dass ihr künftiges Verhalten die in Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes formulierten fundamentalen Verfassungsprinzipien, dem staatlichen Schutz anvertraute Grundrechte Dritter und die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts Deutschlands nicht gefährdet. Eine weitergehende Staatsloyalität ist nicht erforderlich. Nach alledem kommt zum Beispiel eine Anerkennung nicht in Betracht, wenn die Religionsgemeinschaft auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirkt. Maßstab für die Prüfung ist jedoch nicht der Glaube, sondern das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft.

Gewiss mag diese Grundhaltung für die alltägliche Verwaltungspraxis einige Herausforderungen mit sich bringen. Sie ist aber unvermeidlich: Die unsinnige Alternative wäre darin zu suchen, die Offenbarungsschriften und die theologischen Lehren der Religionen schlechthin auf ihre Verfassungskonformität zu überprüfen. Die selektive Methode einiger selbst ernannter Islam-Experten, einzelne Koranzitate – ohne Rücksicht auf ihre Auslegung durch Muslime – als Beleg für strukturelle Gewalttätigkeit und Unvereinbarkeit mit westlichen Werten zu propagieren, sollte abschreckend genug sein; bei solcher Methodenwahl würden auch Christen und andere unangenehme Überraschungen erleben.

Das Religionsverfassungsrecht ist nach alledem herausgefordert, die Beibehaltung seiner Kernelemente zu sichern und zugleich zu eruieren, welche Entwicklungen historisch zufällig sind und daher einer erneuten Funktionalitätsüberprüfung unterzogen werden müssen. Solche Fragen stellen sich beispielsweise im Hinblick auf die Einrich-

tung islamischen Religionsunterrichts gemäß Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz.

Muslimische Grundhaltungen

Welche Haltungen zum Leben im säkularen Rechtsstaat finden sich nun unter Muslimen? Fünf modellhafte Ansätze können hier unterschieden werden. Sie beschreiben weitgehend nicht reale Personen, sondern erkennbare Grundhaltungen.

Statistische Angaben über die jeweilige Gruppenstärke sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand noch nicht möglich. Der Verfasser wagt jedoch die Aussage, dass die bei Weitem stärkste Gruppe diejenige der *Alltagspragmatiker* ist. Hier geht es um Menschen, die wie alle anderen auch versuchen, ihre Alltagsprobleme innerhalb des gegebenen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmens zu bewältigen, ohne ihr Verhältnis zu diesem Rahmen zu reflektieren. Andere lehnen religiöse Ansätze schlechthin ab: Vor allem in jüngerer Zeit haben sich muslimische Einzelpersonen wie Necla Kelek zu Wort gemeldet, die häufig aufgrund sehr negativer eigener Erfahrungen eine äußerst *islamkritische Grundhaltung* pflegen. Die Ausführungen changieren zwischen der Anmahnung grundlegender Reformen einerseits und der Forderung, sich vom aus ihrer Sicht unveränderlich antidemokratischen und menschenrechtsfeindlichen Islam abzuwenden, andererseits. Als Pendant zu solchen generellen Ablehnungshaltungen finden sich *extremistisch-islamistische Ansätze* mit aggressiver Ablehnung der Umgebungsgesellschaft und ihrer Werte. Sie reichen von äußerlich gewaltfreier Indoktrination bis hin zur geringen Zahl gewaltbereiter Extremisten. Hier sind Gruppierungen wie *Khilavet Devleti*, *Hizb al-Tahrir*, *Murabitun* oder auch die scharf antiwestlich/antichristliche *Tablighi jamaat* ebenso zu nennen wie einzelne Hassprediger. Deutlich vom islamistischen Extremismus ab-

gegrenzt, agieren Vertreter einer *traditionalistischen Haltung*. Die Vertreter solcher Ansätze, die nach vielen Anzeichen eher eine Minderheit darstellen, verfügen gegenwärtig insgesamt über die bestausgeformte Infrastruktur. Insbesondere in vielen Moscheevereinen dominiert eine ganz deutlich gegen Gewalt und auf Verständigung mit der Mehrheitsgesellschaft hin ausgerichtete, aber in wichtigen Fragen wie insbesondere dem Geschlechterverhältnis ausgeprägt traditionalistische Einstellung. Auch werden hier in Fragen der äußerlich sichtbaren Glaubenspraxis weitgehend traditionelle Positionen beibehalten. Insofern gilt das Konzept möglicher Glaubensbewahrung in einer in wichtigen Lebensfragen als „fremd“ empfundenen Umgebung. Solche Ansätze zeigen sich häufig in der Form einer weitestgehend kritiklosen Übernahme seit Jahrhunderten eingeführter Werke, während die ebenfalls im Islam bestehende Tradition einer Neuinterpretation der Quellen nach den Umständen von Zeit und Ort oft ungenutzt bleibt. Auch die in vielen westlichen Staaten vertriebene religiöse Literatur entspricht in erheblichem Umfang diesem Grundtenor, teils auch mit Einschlägen in die extremistisch-islamistische Ideologie. Insofern sind insbesondere hochsubventionierte Schriften aus den Golfstaaten zu nennen. Charakteristisch für die traditionalistische Haltung in Europa ist eine Defensivposition gegenüber der „eigentlichen muslimischen Existenz“ in islamischen Mehrheitsgesellschaften. Damit wird im Grunde ein permanenter Ausnahmezustand erklärt. Diese Grundhaltung ermöglicht durchaus eine friedliche Koexistenz: Das islamische Recht selbst hat schon seit vielen Jahrhunderten die Grundlagen geschaffen, aus denen sich eine auch rechtlich-religiöse Verpflichtung von Muslimen zur Einhaltung der im „Ausland“ geltenden Gesetze ergibt. Soweit aber der rechtlich-gesellschaftli-

che Grundkonsens über den demokratischen, säkularen, den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaat nicht auch aktiv mitgetragen wird, können sich Probleme insbesondere bei Übernahme verantwortlicher Ämter oder bei der Einbürgerung ergeben, bei denen eine nur formale, innerlich distanzierte Übernahme der Grundlagen nicht genügen würde. Ansätze einer eigenständigen, *gleichwertigen Position des Islam* in Europa schließlich sehen das Leben von Muslimen in Europa nicht als Ausnahmezustand, sondern als neue Regel. Muslime sollen danach die herrschende Rechtsordnung und die Gesellschaft, in der sie leben, als ihre eigene verstehen und ihren Beitrag zu deren geistlicher Weiterentwicklung leisten. Vertreter dieser Richtung können sich auf altehrwürdige Instrumente des Islam wie der Frage nach den Gründen für eine Offenbarung stützen, welche die Grundlage für eine historisch-kritische Quelleninterpretation abgeben kann, oder allgemeiner auf die Berechtigung zur eigenständigen Neuinterpretation nach den räumlichen und zeitlichen Umständen (sogenannter *Idschtiḥad*).

Insgesamt schafft das gemeinsame Bekenntnis zum Islam offenbar nur eine eher lose Klammer. Ethnische Zugehörigkeit, Sprachkenntnisse und bestimmte regional geprägte Religions- und Rechtskulturen sind offenbar so unterschiedlich, dass der gemeinsame Glaube in vielen Einzelfragen keine hinreichende Einheit schafft, um gemeinsame Vorstellungen zu entwickeln und Interessen zu formulieren. Eine umfangreiche finanzielle und ideologische Außensteuerung – es gibt sie in vielen europäischen Staaten – wirft Probleme auf. Insbesondere ist auf einige weltweit agierende Staaten und Netzwerke zu achten, die Botschaften transportieren beziehungsweise in einer Art und Weise auf Muslime insbesondere in der Diaspora Einfluss zu nehmen versuchen, die einem friedlichen Zusammenle-

ben vor Ort massiv schadet. Aus europäischer Sicht bedarf es deshalb dringend einer muslimischen Bildungskultur, die sich innerhalb des unverzichtbaren Bezugsrahmens demokratischer, rechtsstaatlicher und auf Menschenrechtsschutz orientierter Rechtsordnungen positioniert.

Gelingende Synthese

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine angemessene Abwägung zwischen Religionsfreiheit einerseits und Schutz Dritter sowie der Grundlagen der demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung andererseits sind günstig in Deutschland. Weder *Laissez-faire* noch übergroße Uniformität und Religionsferne geben die Rahmenbedingungen ab, sondern eine religionsoffene säkulare Verfassung.

Die Verfassungsordnung des demokratischen Rechtsstaats wird indes auf Dauer nur Bestand haben, wenn sie von wichtigen Teilen der Bevölkerung auch aus innerer Überzeugung mitgetragen wird. Im Hinblick auf religiöse Minderheiten ergibt sich daraus die besondere Bedeutung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der auch real erfahrbar sein muss. Etwas anderes gilt nur dort, wo beispielsweise Mindestzahlen aus Zumutbarkeitsgründen erforderlich sind (Schulunterricht, Militärseelsorge), oder wo sich ursprüngliche Privilegien mit anderen, die Allgemeinheit betreffenden Erwägungen aufheben diese Allgemeinheit erstrecken lassen (zum Beispiel Feiertagsregelungen). Zu beachten ist die in der Verfassung selbst angelegte Dynamik, die es alleine ermöglicht, in verlässlicher Weise auf geänderte Tatsachen zu reagieren, ohne die Grundlagen der bestehenden Ordnung anzutasten.

Zwischen der inländischen Situation und Entwicklungen weltweit muss unterschieden werden. Das Retorsionsargument – etwa Aufrechnung von Moschee-Bauten gegen Kirchen im Orient – mag zwar psychologisch naheliegen,

kann jedoch keinesfalls einen rechtlichen Maßstab abgeben. Dies ist zum einen deshalb zurückzuweisen, weil demokratische Rechtsstaaten sich nicht die Maßstäbe von Diktaturen zu eigen machen dürfen. Zum anderen wäre es verfehlt, die hier lebenden Muslime auf solche Weise in Sippenhaft zu nehmen und damit zwangsweise in eine künstliche, monistische muslimische Gesamt-Identität zu treiben. Wer allerdings die Aufnahme in die EU anstrebt, muss die in den Kopenhagener Kriterien enthaltenen Maßstäbe für Religionsfreiheit einhalten, was in der Türkei nach gegenwärtigem Stand trotz gewisser Verbesserungen noch längst nicht erreicht ist.

Ebenso ist wissenschaftlich nicht seriös belegten Behauptungen entgegenzutreten, im Islam gebe es eine Theorie der *taqiya* im Sinne einer generellen Erlaubnis zur Unaufrichtigkeit gegenüber Andersgläubigen zum Nutzen der eigenen Religion. Nachweisbar gibt es eine solche Theorie vor allem im schiitischen Islam, allerdings mit völlig anderem Inhalt, nämlich der Befugnis, die eigene spezifische religiöse Ausrichtung bei Lebensgefahr verbergen zu dürfen. Auch äußern sich einzelne Muslime und manche Vertreter von Organisationen in hohem Maße intransparent – man könnte gelegentlich auch von schlichten Lügen sprechen. Dies gibt allen Anlass zum Misstrauen gegenüber den Betreffenden, darf aber nicht grundlos verallgemeinert werden. Auf dem Feld plumper Islam-Feindschaft tummelt sich eine merkwürdige Koalition rechtspopulistischer bis rechtsradikaler Initiativen und unseriöser Autoren, angereichert von sich christlich gebenden Splittergrüppchen und einzelnen gewendeten Alt-Linken und ideologisierten Feministinnen. Gewisse religiöse Riten etwa bei Speise- oder Kleidungsvorschriften, wie sie manche Muslime, aber auch Juden pflegen, mögen auf andere befremdlich wirken und müssen sich selbstverständ-

lich auch der Kritik im gesellschaftlichen Diskurs stellen. Es wäre aber verantwortungslos, sie schlechthin aus einem zivilisatorischen Standard hinauszudefinieren, und nachgerade menschenrechtsfeindlich, ihre Ausübung einer Mehrheitsentscheidung unterwerfen zu wollen.

Gelingt eine Synthese zwischen den Grundlagen des deutschen demokratischen Rechtsstaats und muslimischen Positionen zu diesen Grundlagen, so kann die Entwicklung in Europa nicht nur inneren Frieden gewährleisten, sondern auch modellhaft über die europäischen Grenzen hinaus wirken. Muslime können anders als in weiten Teilen der sogenannten islamischen Welt frei über ihren Glauben debattieren und Konzepte eines freiheitlichen Islam im Rahmen demokratischer rechtsstaatlicher Ordnung entwickeln und sein positives Potenzial in die gesellschaftliche Entwicklung einbringen. Europäische Staaten werden neu ausloten müssen, wie Religionsfreiheit gleichberechtigt mit anderen Religionen und Weltanschauungen auch für Muslime durchgesetzt werden kann.

Für westliche Gesellschaften ist die sichtbare Präsenz von Muslimen offenbar auch Anlass für eine neue Positionsbestimmung: Welche gemeinsamen „Normen und Werte“ halten uns im Innersten zusammen? Kann, ja muss Religionsverschiedenheit zu Inkompatibilität führen? Wie positionieren sich Musliminnen und Muslime selbst in ihrer eigenen Religion und in der Gesellschaft? Weder Angst- noch Beschwichtigungsdebatten führen hier weiter. Profilbildung mag darüber hinaus auch die schlichte Begegnung mit „dem anderen“ erzeugen: Im Spiegel des anderen kann auch das eigene Bild deutlicher werden. Bei alledem ist zu beach-

ten, dass Religionszugehörigkeit auch bei Muslimen nur einen Teil ihrer Identität ausmacht. Abgesehen vom Religionsunterricht dürften religiöse Fragestellungen im wichtigen Bereich von Bildung und Arbeit nur eine geringe Rolle spielen. Ähnliches gilt für Fragen alltäglichen Zusammenlebens. Positiv oder auch negativ können religiöse Überzeugungen aber dort wirken, wo es um die Selbstpositionierung gegenüber den Grundlagen gesellschaftlichen Zusammenlebens, dem säkularen demokratischen Rechtsstaat geht.

Hieran zeigt sich, dass eine Verengung auf religiöse Problemstellungen ebenso unangebracht wäre wie deren Ausblendung. Weniger bloßes Nebeneinander und mehr Miteinander mag aber dann entstehen, wenn „wechselnde Identitäten“ je nach Lebensbereich den Blick auf das Individuum lenken, das in der einen Frage zum Mitsprecher werden und in der anderen Frage ablehnend reagieren kann. Je weniger Bevölkerungsgruppen homogene, abgrenzende Identitäten entwickeln, desto geringer dürfte die Bereitschaft ausfallen, in schwierigen Zeiten übereinander herzufallen, wie wir es in den vergangenen Jahrzehnten in Europa und anderen Teilen der Welt sattsam erlebt haben. Sosehr es zur westlichen Normalität gehört oder gehören sollte, dass Religionsgruppen sich eine Infrastruktur geben, die Handlungsfähigkeit innerhalb der Gruppe und in der Gesamtgesellschaft erzeugt, so sehr ist es wünschenswert, dass im Hinblick auf gesamtgesellschaftlich bedeutsame Entwicklungen gemeinsame Initiativen ergriffen werden, die nicht an den vermeintlichen Religionsgrenzen haltmachen. Das Potenzial hierfür ist vorhanden. Es ist noch steigerungsfähig.